

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

9/SN-4/ME

Zl. 10.000/02-IA10/96

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
ENTWURF	
GE/19.06	
Datum: 09. FEB. 1996	
Verteilt	12.2.96

Dr. Hofer

Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und
Sonderunterstützungs-Verordnung;

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 und einer Sonderunterstützungs-Verordnung zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinner



SEKTION I - RECHT



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Wien, am 8.2.1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

37.001/1-2/96

10.000/02-I A 10/96

Raab/6652

Betreff: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und
Sonderunterstützungs-Verordnung

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 19. Jänner 1996 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den vorliegenden Novellenentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Durch die mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/95 vorgenommenen Novellierungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) wurden für Nebenerwerbslandwirte erhebliche Verschlechterungen vor allem in bezug auf die Zuerkennung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld (Einführung des Begriffes "besitzen" in § 12 Abs. 6 lit. b ALVG anstelle des Begriffes "bewirtschaften") sowie in bezug auf die Einkommensermittlung für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit (Anrechnung eines 40-prozentigen Zuschlages zum Einheitswert, § 36a Abs. 4 Z 1 ALVG) vorgenommen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt die vorliegende Novelle des ALVG zum Anlaß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ersuchen, auch die vorzitierten Gesetzesbestimmungen einer Novellierung zu unterziehen, und zwar aus folgenden Gründen:



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Der Begriff "Besitz" eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bis zu einem Einheitswert von S 54.000,-- als relevantes Merkmal für den Bezug von Arbeitslosengeld sollte durch den seinerzeitig in Geltung gewesenen Begriff "Bewirtschaften" ersetzt werden, da vordergründig das Kriterium der Verfügbarkeit einer Person für den Arbeitsmarkt Anwendung finden sollte. Dieses Erfordernis kann durch den bloßen "Besitz" eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Die Einkommensermittlung gemäß § 36a Abs. 4 Z 1 des ALVG für pauschalierte Landwirte sollte im Hinblick auf die seit dem EU-Beitritt eingetretenen Erlösminderungen bei landwirtschaftlichen Produkten überdacht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlagen:

Art. 1 Z 2:

Gemäß Erläuterungen soll mit dieser Bestimmung für Frauen, die das 54. Lebensjahr erreicht haben und die mindestens 15 Jahre innerhalb der letzten 25 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen waren, ebenfalls eine Freigrenzenerhöhung von 200 % festgelegt werden, um durch den Wegfall der allgemeinen Sonderunterstützung keine pensionsrechtlichen Nachteile herbeizuführen. Falls eine solche Begünstigung verwirklicht wird, sollte sie auch für Männer, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, gelten.

Art. 2 Z 7:

In Z 1 des Abs. 3 wird der Ausdruck "vor dem 1. Jänner 1996 gekündigt" mit dem Ausdruck "einvernehmlich aufgelöst" bzw. "durch gerichtlichen Vergleich beendet" gleichgesetzt. Grundsätzlich ist dazu festzustellen, daß durch die ausgesprochene Kündigung erst die Kündigungsfrist in Gang gesetzt wird. Die Formulierung der Z 1 sollte daher besser lauten:

- 3 -

"... oder die Person nachweist, daß ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1996 durch vorangegangene Kündigung seitens des Dienstgebers beendet oder einvernehmlich aufgelöst oder durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde und aufgrund von Kündigungsfristen oder Kündigungsterminen, die auf Gesetz oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, oder aufgrund eines vorangegangenen Vergleichs erst nach dem 31. Dezember 1995 beendet wurde."

Art. 3 Z 3:

Zur beabsichtigten Einführung einer "Beschäftigungsquote", eines "Ausgleichsbeitrages" u.a. darf folgendes festgestellt werden:

Die Einführung einer Beschäftigungsquote für Betriebe bestimmter Größenordnungen zur Sicherung der Arbeitsplätze älterer Dienstnehmer stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine erhebliche Einschränkung der Privatautonomie (Vertragsfreiheit) durch zwingende Rechtsnormen, die vor allem die Sphäre des Arbeitgebers massiv berührt, dar. Den Erläuterungen zufolge soll mit der Schaffung dieser neuen Regelungen das Ziel verfolgt werden, die überproportionale Arbeitslosigkeit der Älteren zu verhindern. Obzwar in § 10 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Festlegung bestimmter Ausnahmen vorgesehen ist, kann z.B. das dort angeführte Kriterium der "Berufslaufbahn in der jeweiligen Branche" nicht als objektiver Maßstab für Ausnahmeregelungen angesehen werden, da nur Arbeitnehmerinteressen einseitig berücksichtigt werden. Vielmehr ist von der Tatsache auszugehen, daß die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer in etlichen Branchen (z.B. aus Gründen der nicht mehr gegebenen vollen körperlichen Leistungsfähigkeit, etwa im Baugewerbe, in Forstbetrieben, etc.) nur mit erheblichen Schwierigkeiten für beide Teile verbunden ist, weil der betreffende Arbeitnehmer gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, zum Unternehmensziel optimal beizutragen und der Arbeitgeber deswegen jüngeres Personal beschäftigen muß.

- 4 -

Die Höhe des Ausgleichsbeitrages gem. § 9 Abs. 2 (S 1.960,--) ist nicht nachvollziehbar. Auch den Erläuterungen kann keine Berechnungsgrundlage entnommen werden. Der lapidare Hinweis in den Erläuterungen "als Arbeitsplatzsicherung wird ein Betrag in der Höhe von S 1.960,-- monatlich vorgeschlagen. Dabei ist eine Wertsicherung vorgesehen" widerspricht auch den "Legistischen Richtlinien", denenzufolge Motive für eine Bestimmung in den Erläuterungen widerzulegen sind. Jedenfalls ist die Einführung eines derartigen Ausgleichsbeitrages zu den Bestrebungen zur Senkung der Lohnnebenkosten und damit der Erhaltung der Attraktivität des "Betriebsstandortes Österreich" kontraproduktiv.

Darüber hinaus ist mit der Neueinführung der neuen Regelungen, insbesondere des "Bonus-Malus-Systems" beim Arbeitslosenversicherungsbeitrag ein nicht unbeträchtlicher Verwaltungsaufwand erforderlich. Dieser steht im Widerspruch zu den Tendenzen der Einsparung der Verwaltung und zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Dem do. Wunsche entsprechend, werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

